



Deutscher Olympischer Sportbund · Otto-Fleck-Schneise 12 · 60528 Frankfurt a. M.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

VORSTANDSVORSITZENDE

per E-Mail an: [bunke-su@bmjv.bund.de](mailto:bunke-su@bmjv.bund.de)

1. März 2021  
- / hni

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes**

Sehr geehrte Frau Bunke,

wir bedanken uns sehr für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Der DOSB begrüßt es, dass stärkere Anreize für dopende Leistungssportler geschaffen werden sollen, von sich aus Informationen preiszugeben, die zur Verfolgung und Aufklärung strafrelevanter Dopingvergehen Dritter im Umfeld der eigenen Tat genutzt werden können.

Zwar war es auch jetzt bereits möglich, entsprechende Informationen den Strafverfolgungsbehörden zuzuleiten, um hieraus Vorteile bei der Strafzumessung zu erlangen. Allerdings hat es an der „Sichtbarkeit“ dieser Option gemangelt. Der im Entwurf vorgestellte § 4a AntiDopG mit der darin verbrieften Möglichkeit, durch entsprechende Hinweise die eigene Strafe mindern oder auf Null verkürzen zu können, beseitigt dieses Defizit.

Darüber hinaus wird die derzeit bestehende rechtliche Schiefelage, dass sich zwar Hinterleute des in § 46b StGB aufgeführten Instruments bedienen konnten, die Sportlerinnen und Sportler aber nicht, beseitigt. Gerade für Sportlerinnen und Sportler ist die Möglichkeit bedeutsam, durch eine Aussage ihre Strafe reduzieren zu können. Dabei wäre es zudem wichtig, die neue Kronzeugenregelung mit konsequenten Schutzmechanismen für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber zu flankieren.

Begleitend ist ferner anzumerken, dass die Neuregelung im AntiDopG keinen Einfluss auf das sportrechtliche Verfahren haben darf. Dieses muss vielmehr völlig unabhängig davon bestehen und ist mit eigenen Regelungen gut aufgestellt.

Die geplante Vorschrift folgt den Erfahrungen aus dem Betäubungsmittelstrafrecht. Die kriminellen Strukturen in beiden Feldern weisen Parallelen auf. Insoweit ist nachvollziehbar, dass der dopende Sportler durch Wissensoffenbarung dazu beigetragen haben muss, dass mit seiner Tat im Zusammenhang stehende Straftaten aufgedeckt oder verhindert werden können. Um einer Missbrauchsgefahr entgegenzuwirken, soll (wie analog auch im Zusammenhang mit § 31 BtMG) die neue Bestimmung des § 4a AntiDopG in die erhöhten Strafandrohungen nach § 145d StGB (Vortäuschen einer Straftat) und § 164 StGB (Falsche Verdächtigung) aufgenommen werden. Das ist aus unserer Sicht folgerichtig.

In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass seit Inkrafttreten des Anti-Doping-Gesetzes nur eine geringe Zahl an Strafverfahren geführt worden ist. Dunkelfeldstudien belegten allerdings, dass 6-45 % der Sportlerinnen und Sportler dopen. Anhand dieses Mengengerüsts sei klar, dass eine Vielzahl der für Strafverfolger wertvollen Informationen durch die dopen Athleten nicht weitergegeben würden. Die Ermittlungsbehörden seien aber im Sport, vor allem im Leistungssport, in besonderer Weise auf entsprechende Umfeldinformationen angewiesen. Aus Sicht der Gutachter im Evaluierungsprozess könne vor allem eine Kronzeugenregelung den notwendigen, eingangs bereits geschilderten Anreiz bilden, sich zu offenbaren. Dieser Erkenntnis ist aus unserer Sicht – auch im Gleichklang mit der NADA – zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Rücker', written in a cursive style.

Veronika Rücker